

Allgemeine und technische Regelungen für die Netznutzung für Abnahmestellen ohne Lastgangmessung (AtR-Netznutzung-OL)

1. Anwendungsbereich

1.1 Grundsätzliches

Diese Regelungen gelten für das Verhältnis zwischen Netzbetreiber (Stadtwerke Senftenberg GmbH) und Netznutzer und bezieht sich auf die vereinbarte Abnahmestelle.

Sie beziehen sich nur auf solche Abnahmestellen, deren Jahresenergiebedarf für die Abnahmestelle in der Regel dauerhaft nicht mehr als 100.000. Der Strombezug für die Abnahmestelle wird nicht dauerhaft mit 1/4-stündiger Lastgangmessung erfasst; hierfür und bei Überschreitungen der genannten Werte ist ein Netznutzungsvertrag für Abnahmestellen mit Lastgangmessung abzuschließen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle ist der Ort, an dem der Anschlussnutzer elektrische Energie verbraucht. Für die Abnahmestelle wird der Strom messtechnisch erfasst. Die Abnahmestelle liegt hinter der Hausanschlussicherungseinrichtung.

Im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht ist Ausschlussnehmer jeder Letztverbraucher im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetzes, auf deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer bzw. Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes oder Gebäude, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer können verschiedene Personen sein.

Die Anschlussnutzung bietet dem Anschlussnutzer die Möglichkeit, über einen Netzanschluss an das Stromnetz des Netzbetreibers von einem Stromlieferanten elektrische Energie geliefert zu bekommen. Dies beschränkt sich auf die vereinbarte Abnahmestelle.

Die AVBEitV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden) regelt Anschluss und Versorgung mit elektrischer Energie zu Allgemeinen Tarifen. Die AVBEitV kann beim Netzbetreiber angefordert werden.

Der Bilanzkreisverantwortliche führt innerhalb eines Bilanzkreises den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie durch.

Am Entnahmepunkt entnimmt der Netznutzer elektrische Energie aus dem Stromnetz des Netzbetreibers; dieser liegt unmittelbar hinter der Hausanschlussicherung (Haussicherungskasten).

Netzanschlusskapazität ist die maximale Leistung, die an einem Netzanschluss für den Netzanschluss insgesamt zur Verfügung gestellt ist.

Netznutzer ist derjenige, der elektrische Energie an einem Entnahmepunkt aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers entnimmt und entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Netzbetreiber getroffen hat. Netznutzer kann der Anschlussnutzer oder dessen Stromhändler sein.

2. Voraussetzungen der Netznutzung

2.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist, dass der Stromhändler für seine Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie § 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 erfüllt. Vorsetzungen für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Netzkapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

2.2 Voraussetzung ist ferner, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrages insbesondere über die An- und Abmeldung von Kunden eingehalten werden, sofern ein solcher Vertrag vorliegt.

2.3 Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen Anschlussnutzer und einem Händler ein offener Stromliefervertrag geschlossen ist.

2.4 Der vorgenannte offene Stromliefervertrag sowie Beginn und Ende der Netznutzung sind dem Netzbetreiber in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Netznutzung

3.1 Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer für die Netznutzung sein Verteilungsnetz einschließlich Zugang zu den vorgelagerten Stromnetzen zur Verfügung.

3.2 Der Netznutzer ist berechtigt, elektrischen Strom aus dem Stromnetz des Netzbetreibers für den Verbrauch der vereinbarten Abnahmestelle zu entnehmen.

3.3 Der Netzbetreiber stellt am Ende des Hausanschlusses zur Entnahme aus dem Niederspannungsverteilungsnetz Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt und Wechselstrom von etwa 230 Volt gemäß DIN EN 50160 bzw. DIN IEC 60038 zur Verfügung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

3.4 Spannung und Frequenz werden im Verteilungsnetz möglichst gleichbleibend gehalten.

Stellt der Netznutzer besondere Anforderungen an die Stromqualität, so obliegt es ihm selbst, hierfür Vorkehrungen zu treffen. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer müssen mit dem Netzbetreiber dazu gesonderte Regelungen treffen.

3.5 Der Wechsel in der Person eines Netznutzers wird nach Meldung an den Netzbetreiber wirksam mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats wirksam.

3.6 Für eine Abnahmestelle ist immer nur eine Person Netznutzer (Anschlussnutzer oder Stromlieferant).

4. Entgelte

4.1 Der Netznutzer entrichtet an den Netzbetreiber das Entgelt für die Netznutzung (Netznutzungsentgelt). Soweit nicht im Netznutzungsentgelt enthalten, entrichtet er ferner die Kosten, die der Netzbetreiber nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz als Netzbetreiber auf den Netznutzer umlegen darf, sowie die Konzessionsabgabe.

Der Netzbetreiber ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der Netznutzungsentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber.

4.2 Die Entgeltforderung bestimmt sich nach der Entnahme von Strom aus dem Verteilernetz durch den Netznutzer.

4.3 Die Kosten für Messung, Ablesung, Informationsbereitstellung, Abrechnung und Rechnungslegung für eine Abnahmestelle trägt der Netznutzer (Mess- und Abrechnungsentgelte).

5. Ablesung, Messung

5.1 Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen im Sinne von § 21 b EnWG getroffen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen. Der Netzbetreiber ist der Messstellenbetreiber. Zur Feststellung der aus dem Verteilungsnetz entnommenen elektrischen Energie liest der Netzbetreiber die Messeinrichtungen möglichst in gleichen Zeitabständen aus. Der Netzbetreiber kann auch einen Dritten mit der Auslesung beauftragen.

5.2 Der Netzbetreiber kann vom Netznutzer verlangen, dass er den Zählerstand selbst abliest und diesen unter Angabe des Ablesedatums unverzüglich dem Netzbetreiber schriftlich mitteilt. Der Netzbetreiber führt ein Jahr danach die Ablesung durch.

5.3 Sind Ablesedaten nicht ermittelbar, etwa weil die Messeinrichtungen nicht zugänglich oder nicht vorhanden sind, kann der Netzbetreiber den Verbrauch nach billigem Ermessen schätzen.

5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sonderablesungen durchzuführen.

5.5 In Abstimmung mit dem Netzbetreiber kann eine dauerhafte Lastgangmessung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung. Die Kosten für die Installation trägt der Netznutzer.

5.6 Der Netzbetreiber kann vom Netznutzer verlangen, dass er Zugang zum Grundstück und den Räumen, wo die Messeinrichtungen angebracht sind, erhält.

6. Nachprüfung der Messeinrichtung

6.1 Der Netznutzer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Netznutzer stellt den Antrag auf Prüfung beim Netzbetreiber.

6.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Netzbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Netznutzer. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die zuviel oder zu wenig gemessene Energiemenge dem Netznutzer bzw. Zahlungsleistenden mitgeteilt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Über die Erstattung des zu viel entrichteten Betrages oder die Ansprüche auf Nachentrichtung des zu wenig in Rechnung gestellten Betrages erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung an den Netznutzer.

6.4 Ansprüche nach der vorstehenden Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

7. Abrechnung

7.1 Die Vergütung für die monatliche Netznutzung und sonstigen Entgelte einschließlich Messentgelt wird vom Netzbetreiber als Abschlagszahlung vom Netznutzer verlangt.

Kann der Netznutzer nachweisen, dass das Maß seiner Netznutzung erheblich geringer ist, so ist dies für die Zukunft angemessen zu berücksichtigen. Die verbrauchsgenaue Abrechnung wird durch den Netzbetreiber im Zuge der üblichen Jahresendabrechnung vorgenommen. Zu viel gezahlte Beträge werden bei der Abrechnung des Netzbetreibers verrechnet.

7.2 Die Netznutzung kann auch monatlich in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber wird hierbei sämtliche relevanten von ihm durch die Ableseung festgestellten Verbrauchswerte dem Netznutzer mitteilen.

8. Zahlungsleistung

8.1 Rechnungen werden sofort, Abschlagszahlungen zu dem vom Netzbetreiber bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Die Bezahlung der Rechnungen und Abschläge erfolgt über das Lastschriftinzugsverfahren zum Zahlungstermin. Der Netznutzer wird den Netzbetreiber die entsprechende Einzugsermächtigung erteilen. Kosten für Rücklastschriften, die nicht der Netzbetreiber zu vertreten hat, werden dem Netznutzer entsprechend „Anlage 1 - Preisblatt für Einzel- und Sonderleistungen“ pauschal in Rechnung gestellt.

Für jede Zahlung, die nicht per Lastschriftverfahren erfolgt (z.B. Zahlung per Überweisung, Bareinzahlung oder Scheck), ist der Netzbetreiber berechtigt, entsprechend Anlage 1 - Preisblatt für Einzel- und Sonderleistungen“ eine pauschale Aufwandsentschädigung zu verlangen.

8.3 Der Verzugschaden kann pauschal berechnet werden.

8.4 Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zur Zahlungsverweigerung und zum Zahlungsaufschub nur dann, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

8.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Haftung

9.1 Der Netznutzer haftet gegenüber dem Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Verursacht der Netznutzer eine Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder

eine Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsbelieferung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Netznutzer den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

9.2 Für Schäden, die ein Netznutzer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber wie folgt:

(1) Für Schäden, die ein Netznutzer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Netznutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber Netznutzern auf jeweils 2.500 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern,
- 5 Millionen € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern,
- 7,5 Millionen € bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern,
- 10 Millionen € bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern

In diese Höchstgrenze können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 € begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden, Netznutzer und Anschlussnutzer.

(3) Die Unterabsätze 1 und 2 Satz 1 dieser Ziffer sind auch auf Ansprüche von Netznutzern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Netz-

betreiber (Unternehmen) aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Unterabsatz 2 Satz 2 dieser Ziffer eigenen Kunden gegenüber haften.

Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Kunden mit elektrischer Energie, so ist die Haftung auf 50 Millionen € begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche auf 2.500 € begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Unterabsatz 3 dieser Ziffer darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Unternehmens.

(5) Die Schadenersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

9.3 Der Netzbetreiber haftet für sonstige Schäden bei fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten. Der Haftungsumfang ist in diesen Fällen dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden und der Höhe nach auf 2.500 € je Schadensereignis begrenzt. Der Netzbetreiber haftet bei fahrlässiger Schadensverursachung nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

9.4 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

10. Unterbrechung der Netznutzung

10.1 Die Netznutzung kann unterbrochen oder beeinträchtigt werden, wenn dies erforderlich ist, insbesondere um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
- c) zu gewährleisten, dass Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- d) erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz durchzuführen oder
- e) den stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten oder einen drohenden Netzzusammenbruch zu vermeiden,

Die Netznutzung kann auch wegen Auswirkungen von Maßnahmen an vorgelagerten Stromnetzen unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

10.2 Bei anderen Verstößen des Netznutzers, seines Händlers oder des Netznutzers gegen deren vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungspflichten trotz Mahnung kann der Netzbetreiber die Stromzufuhr zwei Wochen nach Androhung unterbrechen. Die Androhung der Unterbrechung kann zugleich mit der Mahnung erfolgen.

10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung einzustellen, wenn der Netznutzer seine Zahlung einstellt, oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und er keine ausreichende Sicherheit über die bisherigen Zahlungsrückstände und Vorauszahlungen geleistet sind, oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder das Verfahren mangels Masse eingestellt wurde.

10.4 Der Netzbetreiber wird nur den Netznutzer von einer Unterbrechung unterrichten, sofern dies möglich ist.

10.5 Der Netzbetreiber wird die Netznutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Hat der Netznutzer, der Netznutzer oder sein Händler die Unterbrechung zu vertreten, müssen vor Wiederherstellung die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung ersetzt sein.

10.6 Der Netznutzer trägt die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung, wenn er die Unterbrechung zu vertreten hat.

10.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung des Händlers des Netznutzers die Netznutzung einzustellen. Der Netzbetreiber ist

nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Stromhändler zur Sperrung der Stromlieferung berechtigt ist.

11. Höhere Gewalt

Ist der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm unmöglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, insbesondere aufgrund von Maßnahmen von Regierungen oder Behörden oder wegen Streiks oder Aussperrung oder wegen Krieges, kriegerischer Unruhen, Bürgerkrieges oder Anschlägen mit terroristischem Hintergrund an der Erfüllung einer Pflicht aus diesem Vertrag gehindert, so ruht seine jeweilige Pflicht soweit und solange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

12. Laufzeit, Kündigung

12.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden, wenn eine Pflicht zur Gewährung der Netznutzung nach § 18 EnWG nicht besteht.

12.3 Der Vertrag endet zum Monatsende, wenn der Lieferant des offenen Liefervertrages spätestens zum 5. Werktag des Monats die Beendigung dieses Liefervertrages beim Netzbetreiber angezeigt hat und dieser Lieferant Netznutzer ist.

12.4 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 10.1 zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Netznutzer dies zu vertreten hat, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Netznutzung wiederholt vorliegen.

12.5 Der Netzbetreiber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Netznutzer trotz Mahnung und Androhung der Sperrung wiederholt einen Grund zur Unterbrechung der Stromzufuhr im Sinne der Ziffer 10.2 zu vertreten hat.

12.6 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 10.3 zur fristlosen Kündigung berechtigt.

12.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Änderungen des Vertrages und von Entgelten

13.1 Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung elektrischer Energie mittel- oder unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern, Mehrbelastungen aus EEG

und KWK-G), sind die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungspflichten, die ein Hoheitsträger auf das Verhältnis von Privatrechtssubjekten beschränkt hat, soweit mittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirkt wird und dadurch der öffentliche Haushalt entlastet wird, sowie Geldleistungspflichten, die sich aus an Stelle von hoheitlichen Regelungen geschlossenen Vereinbarungen der Elektrizitätswirtschaft ergeben.

14. Mitteilungspflichten

14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, wegen Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung allein den jeweiligen Netznutzer zu informieren. Informationen erfolgen, soweit sie rechtzeitig möglich sind. Dem Netznutzer obliegt es, dem Anschlussnutzer eine Information weiter zu geben.

14.2 Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Beginn oder die Beendigung eines offenen Stromlieferungsvertrages unverzüglich mitzuteilen. Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Wechsel in der Person des Netznutzers unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel richtet sich nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen, soweit keine andere Vereinbarung betroffen ist.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Erklärungen des Netznutzers, die sich auf das Vertragsverhältnis auswirken, bedürfen der Schriftform. Mitteilungen und Erklärungen einschließlich Kündigungen des Netzbetreibers bedürfen keiner Unterschrift.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers; dies gilt für alle Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

Das Gleiche gilt, wenn

- der Netznutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- wenn der Netznutzer nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Gesellschaftssitz aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Gesell-

schaftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.3 Eine Aktualisierung der AtR werden die Stadtwerke Senftenberg GmbH dem Kunden in geeigneter Form bekannt geben. Sie gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH schriftlich widerspricht.

15.4 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung in Niederspannung mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor denen dieses Vertrages. Im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt.

15.5 Soweit in der AtR oder in dem mit den AtR verbundenen Vertrag Regelungen getroffen wurden, die im Widerspruch zu anderen Regelungen anderer Verträge der Vertragspartner oder deren Rechtsvorgänger stehen, treten diese anderen Regelungen der anderen Verträge mit In-Kraft-Treten des mit dem AtR verbundenen Vertrages außer Kraft. Dies gilt insbesondere für Regelungen in einem Stromliefervertrag betreffend der hier neugeregelten Anschlussbedingungen. Sonstige Vereinbarungen in den früheren Verträgen bleiben hiervon unberührt wirksam.

15.6 Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

15.7 Die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von den Stadtwerken Senftenberg GmbH erhoben, verarbeitet und gespeichert. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

15.8 Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

15.9 Der Vertrag beruht auf den bei dessen Abschluss gegebenen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass der Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpas-

sung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangen

15.10 Diese „Allgemeinen und technischen Regelungen für die Netznutzung für Abnahmestellen ohne Lastgangmessung“ (AtR Netznutzung-OL) gelten ab 01.12.2005.

Anlage 1 -Preisblatt 1 für Einzel- und Sonderleistungen

Anlage 2 -Preisblatt Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur